

Satzung über geschützte Grünbestände in Leidringen

Der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld beschloss am 01. Dezember 1994 eine Satzung für geschützte Grünbestände in Leidringen. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Satzung ist bisher nicht in Kraft getreten, da die öffentliche Bekanntmachung nicht vorgenommen wurde.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 1993 (GBl. S. 657 und der §§ 25 Abs. 2 bis 5 und 58 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 1994 (GBl. S. 92) wurde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erklärung zu geschützten Grünbeständen

Die Streuobstwiesen mit ihrem Streuobstbestand auf den im § 2 näher bezeichneten Flächen auf Gemarkung Leidringen, Stadt Rosenfeld, werden zu geschützten Grünbeständen erklärt.

Sie führen die Bezeichnung:

1. Buchberg
2. Pflanzenlaub
3. Unterer Brucklesrain
4. Kastenäcker
5. Tal

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die geschützten Grünbestände orientieren sich im Wesentlichen am vorhandenen Streuobstbestand. Es sind 5 Teilflächen auf der gesamten Gemarkung. Sie umfassen folgende Gewanne:

1. Geschützter Grünbestand „Buchberg“

Dieser Umfasst eine Größe von ca. 33,9 ha. Er liegt östlich von Leidringen und umfasst den südlichen und nördlichen Hangbereich. Die ackerbaulich genutzte Hochfläche (Übergangsbereich zwischen nördlichem und südlichem Hang) wie die Fichtenerstaufforstung vor allem im nördlichen Hangbereich liegen außerhalb des geschützten Grünbestandes. Betroffen sind folgende Gewanne: Gewinn „Weilershalde“, Gewinn „Leimgraben“, Gewinn „Reut“, Gewinn „Buck“, Gewinn „Büchle“.

2. Geschützter Grünbestand „Pfazenlaub“

Der Bestand liegt östlich der L 390 an der Gemarkungsgrenze zu Rosenfeld und umfasst das Gewann „Pfazenlaub“ mit einer Größe von ca. 4,0 ha.

3. Geschützter Grünbestand „Unterer Brucklesrain“

Der Bestand umfasst eine Fläche von ca. 9,2 ha. Er liegt südlich von Leidringen und betrifft die Gewanne „Unterer Brucklesrain“ und „Unter der Staige“.

4. Geschützter Grünbestand „Kastenäcker“

Der Bestand mit einer Fläche von ca. 1,1 ha liegt südlich der K 7131 und umfasst den hangseitig gelegenen Streuobstbestand im Gewann „Kastenäcker“.

5. Geschützter Grünbestand „Tal“

Der Bestand hat eine Fläche von ca. 25,0 ha und umfasst den südlich und nördlich der Rottweiler Straße gelegenen Streuobstbestand in den Gewannen „Tal“, „Halden“ und „Lutzental“ an drei Orten.

Die Grenzen der geschützten Grünbestände sind in einer Karte des Landratsamtes Zollernalbkreis vom 27. Oktober 1994 im Maßstab 1 : 5000 mit einer durchgezogenen Linie eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung mit Karte wird beim Bürgermeisteramt Rosenfeld zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung und Verbesserung des Streuobstbestandes auf Gemarkung Leidringen. Der Streuobstbestand prägt wesentlich das Orts- und Landschaftsbild. Die besondere Schutzwürdigkeit ist darin zu sehen, dass es Lebensräume für gefährdete, besonders geschützte oder vom Aussterben bedrohte Vogelarten wie z. B. Dorngrasmücke, Neuntöter oder Braunkehlchen sind.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Grünbestände zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen oder Grünbeständen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume oder Grünbestände, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes oder Grünbestandes führen können. Insbesondere ist es verboten,
- a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
 - d) Gase und andere schädliche Stoffe freizusetzen,
 - e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,
 - f) Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

- (1) für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang als Mähwiesen oder Weiden mit der Maßgabe, dass der Bestand an Obstbäumen, Büschen und Hecken nicht durch Handlungen im Sinne des § 4 gefährdet wird.
- (2) für die ordnungsgemäße ortsübliche Unterhaltung der Bäume, das Entfernen oder Zurückschneiden von Zweigen und Ästen aus Gründen der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie für Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofil über und an Straßen und Wegen.
- (3) für die rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie der Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die geschützten Bäume sind artgerecht zu nutzen und zu entwickeln.
- (2) Abgegangene Bäume sind durch gleichwertige neue zu ersetzen. Sofern dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten das Nachpflanzen abgegangener Obsthochstämme nicht zugemutet werden kann, hat er die Nachpflanzung durch die Stadt oder eine von ihr beauftragte Stelle zu dulden.

§ 7 Befreiungen

- (1) Die Stadt Rosenfeld kann nach § 63 Abs. 1 NatSchG im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume oder Grünbestände zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 - c) ein Baum vollständig abgestorben ist und die Erhaltung des Totholzes für den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten eine unzumutbare Härte bedeutet;
 - d) von dem geschützten Baum- oder Grünbestand Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 - e) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern;
 - f) der Vollzug der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Befreiungen werden von der Stadt Rosenfeld auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und wird mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach §§ 6 und 8 verbunden. Von den Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Rosenfeld ergangen ist.

§ 8 Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen

- (1) Wer geschützte Bäume oder Grünbestände entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch die Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume oder Grünbestände nicht vollständig sichergestellt würden.

- (2) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Als Ersatz für einen Grünbestand ist ein Grünbestand derselben Artzusammensetzung oder im Sinne des Schutzzwecks zumindest gleichwertigen Artzusammensetzung zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung muss im Geltungsbereich dieser Satzung erfolgen. Wächst sie nicht an, so ist sie zu wiederholen.

§ 9 Meldpflicht

Erhebliche Schäden am geschützten Grünbestand sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten unverzüglich dem Bürgermeisteramt Rosenfeld mitzuteilen.

§ 10 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Rosenfeld kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume und Grünbestände durchführt.
- (2) Die Stadt Rosenfeld kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen oder Grünbeständen durch die Stadt Rosenfeld oder durch von ihr Beauftragte duldet.
- (3) Die Stadt Rosenfeld kann Ersatzpflanzungen nach § 8 dem Verursacher im Sinne des § 8 Abs. 1 sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG) handelt, wer in dem geschützten Grünbestand vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 25 Abs. 5 NatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung oder entgegen § 7 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, durch die geschützte Gehölze in ihrem Bestand beeinträchtigt oder verändert werden oder die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rosenfeld, den 05. August 2004

Thomas Miller
Bürgermeister



Die Pläne zur Satzung über geschützte Grünbestände in Leidringen können zu den üblichen Dienstzeiten beim Ordnungsamt der Stadt Rosenfeld eingesehen werden.